

STADTHALLE

KATH. GEMEINDEZENTRUM GBR

DONZDORF

Miet- und Benutzungsordnung Stadthalle

Vertragsbedingungen für die Anmietung der Stadthalle

Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen

1. Veranstaltungen, Veranstalter

- 1.1 Die Vermietung erfolgt ausschließlich zur Durchführung der vom Veranstalter bezeichneten und von der Stadthalle/Kath. Gemeindezentrum GbR genehmigten Veranstaltung. Eine Änderung der Veranstaltungsart oder eine Ausweitung der Veranstaltung sind der Gesellschaft rechtzeitig mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- 1.2 Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbepostern, Plakaten usw. ist der Name des Veranstalters (Mieters) zu nennen. Damit entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Gesellschaft. Durch den Abschluss des Mietvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Mieter und der Gesellschaft zustande.

2. Mietvertrag, Rücktritt vom Vertrag

- 2.1 Der Mietvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Mieter eine schriftliche Zusage der Gesellschaft erhalten hat. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminvormerkung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Terminvormerkungen sind bis zum Vertragsabschluss unverbindlich. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt sind.
- 2.2 Für den Fall, dass eine vorgesehene Veranstaltung nicht stattfindet und die Stadthalle nicht benutzt wird, ist der Veranstaltungsträger verpflichtet, dies sofort, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen. Sofern dieser Termin nicht eingehalten wird, sind 25 % der vereinbarten Miete verfallen, es sei denn, die reservierten Räumlichkeiten können für den betreffenden Tag anderweitig vermietet werden. Kann eine vorgesehene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so ersetzt der Veranstalter der Gesellschaft die ihr bis dahin entstandenen Unkosten.
- 2.3 Die Gesellschaft kann verlangen, dass die vereinbarte Miete vor der Veranstaltung bezahlt wird. Sie ist auch berechtigt, bei Vertragsabschluss einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.
- 2.4 Der Mieter ist verpflichtet, wegen des Herrichtens der Räumlichkeiten mit dem Hausmeister mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin Verbindung aufzunehmen.
- 2.5 Etwa erforderliche Genehmigungen sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen und der Gesellschaft vorzulegen.

3. Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Stadthalle erhebt die Gesellschaft die Nutzungsentgelte auf der Grundlage der Tarifbestimmungen für die Stadthalle in ihrer jeweils gültigen Fassung. Nebenkosten und Sonderleistungen, die nicht in das Nutzungsentgelt eingerechnet sind, werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Eintrittskarten

- 4.1 Der Mieter darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als für die jeweilige Veranstaltung Sitzplätze vorhanden sind. Stehplätze sind nicht zugelassen. Die Zahl der vorhandenen Sitzplätze ist vom Hausmeister zu erfragen.
- 4.2 Die Eintrittskarten sind vom Mieter selbst zu beschaffen. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise und verkauft und kontrolliert die Eintrittskarten.

5. Veranstaltungspersonal

- 5.1 Der Veranstalter hat alle Vorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen zu treffen. Dazu hat er im Bedarfsfalle auf seine Kosten in ausreichender Anzahl Kassenpersonal, Eintrittskartenkontrolleure, Platzanweiser, Saalordner und einen Sanitätsdienst zu stellen. Das von ihm gestellte Personal ist verpflichtet, für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der zum Schutz der Jugend erlassenen Vorschriften zu sorgen. Die Notwendigkeit zur Stellung einer Feuerwache richtet sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen. Wird hiernach eine Feuerwache notwendig, geht deren Bestellung und Entschädigung zu Lasten des Mieters.
- 5.2 Die Garderobe wird durch die Gesellschaft betrieben.

6. Ordnung in der Stadthalle

Zur Regelung der Ordnung in der Stadthalle wird auf die Hausordnung für die Stadthalle Donzdorf verwiesen. Ergänzend hierzu wird bestimmt:

- 6.1 Bei Beschädigung der Einrichtung oder Geräte ist eine unverzügliche Meldung an den Hausmeister zu erstatten.
- 6.2 Dem Beauftragten der Gesellschaft ist stets Zutritt zu den gemieteten Räumen zu gewähren. Vom Mieter oder Besucher eingebrachte Gegenstände (wie Geld, Wertsachen, Garderoben) sind nicht versichert und sofort nach Abschluss der Veranstaltung wieder zu entfernen. Die Gesellschaft übernimmt für diese Gegenstände keinerlei Haftung. Bei Verzug hat die Gesellschaft ohne weitere Mahnung das Recht zur Selbsthilfe. Etwa dabei entstehende Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 6.3 Dekoration und besondere Aufbauten bedürfen einer Genehmigung durch die Gesellschaft. Die Unfallverhütungsvorschriften, die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sowie die Versammlungsstättenverordnung sind streng zu beachten. Der Mieter/Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Schutze der Jugend erlassenen Gesetze während der Nutzungsdauer eingehalten werden.

- 6.4 Geschäftliche Werbung und Verkauf innerhalb der Stadthalle ist nur mit Genehmigung der Geschäftsstelle zugelassen.
- 6.5 Musikaufführungen sind nur zulässig, wenn der Mieter die Veranstaltung bei der GEMA angemeldet hat. Die GEMA-Gebühren sind vom Mieter zu tragen. Weitere notwendige Konzessionen hat der Mieter auf eigene Kosten einzuholen.

7. Haftung

- 7.1 Die Gesellschaft überlässt dem Mieter die Stadthalle zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die Inneneinrichtung jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte, Einrichtungsgegenstände und Anlagen nicht benutzt werden.
- 7.2 Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Mieter gegenüber der Gesellschaft keine Schadenersatzansprüche erheben.
- 7.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gesellschaft als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 7.4 Die Gesellschaft haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge.
- 7.5 Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

8. Verstöße gegen die Miet- und Benutzungsordnung

- 8.1 Bei einem Verstoß gegen diese Miet- und Benutzungsordnung hat der Veranstalter auf Verlangen der Gesellschaft die Stadthalle sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gesellschaft die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen.
- 8.2 Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen der Zahlung des Mietentgelts verpflichtet und haftet für etwaige Verzugsfolgen. Er kann daher keinen Schadenersatz verlangen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Donzdorf, Gerichtsstand ist Geislingen an der Steige.

Diese Miet- und Benutzungsordnung ist zusammen mit der Hausordnung für die Stadthalle Donzdorf Bestandteil des zwischen der Stadthalle/Kath. Gemeindezentrum GbR und dem Veranstalter zu schließenden Mietvertrags.

gez Martin Stölzle
Bürgermeister

STADTHALLE

KATH. GEMEINDEZENTRUM GBR
DONZDORF

Hausordnung für die Stadthalle

I. Ordnung in der Stadthalle

1. Die Einrichtungen und Geräte der Stadthalle sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind ordnungs- und bestimmungsgemäß zu benutzen und nach Gebrauch wieder aufzuräumen.
2. Die Ordnung in der Stadthalle überwacht der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter der Stadthalle/Kath. Gemeindezentrum GbR. Deren Weisungen sind zu befolgen. Die Bedienung der technischen Anlagen, wie Beleuchtung, Heizung, Belüftung, Lautsprecheranlage und Trennwandvorrichtung obliegt ausschließlich ihnen und ist fremden Personen untersagt.
3. Die Räumlichkeiten der Stadthalle dürfen nur in Anwesenheit des Hausmeisters oder eines sonstigen Beauftragten der Gesellschaft betreten werden. Die Mitglieder der die Stadthalle benutzenden Vereine dürfen sich nur unter der Leitung eines Verantwortlichen (Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten) in der Stadthalle aufhalten.
4. Die Räumlichkeiten dürfen nur mit sauberen Schuhen betreten werden.
5. Nicht gestattet ist das Rauchen im gesamten Gebäude der Stadthalle Donzdorf ~~ausgenommen hiervon sind die Räumlichkeiten des Stadthallenrestaurants, hier können die Pächter die Entscheidung selbst treffen.~~
6. Alle Benutzer haben besonders darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten sauber gehalten werden.
7. Nicht gestattet ist insbesondere
 - das Mitbringen von Tieren.
 - das Benageln, Bekleben und Bemalen von Wänden, Fußböden und dergleichen mit Gegenständen jeglicher Art.
8. Die Fluchtwege sind freizuhalten und die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind einzuhalten.
9. Den Anordnungen des Personals der Stadthalle oder des Veranstalters ist Folge zu leisten.

II. Haftung

1. Das Betreten der Stadthalle und die Benutzung der Einrichtungen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Gesellschaft haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen (z.B. Entwendung von Kleidungsstücken) und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen der Stadthalle (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwege) entstehen.
2. Der Mieter der Halle stellt die Gesellschaft von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gesellschaft und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Gesellschaft und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gesellschaft an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sowie, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss für alle Schäden die der Gesellschaft an den überlassenen Einrichtungen und Geräten und Zugangswegen durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung entstehen.
5. Für Schäden, die durch Maßnahmen der Sicherheitsorgane entstehen, wird keine Haftung übernommen.
6. Mit Inanspruchnahme der Stadthalle anerkennen die einzelnen Benutzer diese Hallenordnung für die Stadthalle und die damit verbundenen Ordnungsregeln und den Haftungsausschluss ausdrücklich an.

gez. Martin Stölzle
Bürgermeister